

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 25

Freiburg, 2. Oktober

1925

Inhalt: Auswärtige Trauungen. — Erhebung der Diözesanumlage in Hohenzollern für 1925/26. — Aufwertung. — Aufwertung. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste über die allgemeine Kirchensteuer für das Steuerjahr 1925. — Ernennung. — Verzicht. — Pfündeauschreiben. — Pfündebefetzungen. — Verletzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 18. 9. 1925 Nr 9748.)

Auswärtige Trauungen.

Die Vorschrift unseres Erlasses vom 15. Januar 1913 § 5 Nr. 942 — Anzbl. 1913, Seite 129 — wonach bei Trauungen, die auswärts geschlossen werden, das Pfarramt des Trauungsortes dem Pfarramt des Wohnsitzes der Getrauten umgehend von der erfolgten Trauung Nachricht zu geben hat, wird nicht immer erfüllt. Eine geordnete Führung des Ehebuches ist aber ohne diese Benachrichtigung nicht möglich.

Wir veranlassen daher neuerdings die Pfarrämter, die Trauungen auswärtiger Paare vollziehen, das Pfarramt des Wohnsitzes derselben alsbald unter Benutzung des Vordrucks Nr. 5 (Postkartenformat) zu benachrichtigen. Sollte in Einzelfällen aus irgend einem Grunde die Anzeige nicht einkommen, dann ist es Pflicht des Pfarramts des Wohnsitzes, sie zu reklamieren.

Freiburg i. Br., den 18. September 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 9. 1925 Nr H 981.)

Erhebung der Diözesanumlage in Hohenzollern für 1925/1926.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die sofortige Einsendung der nach Ziffer 4 unseres Erlasses vom 6. August d. Js. Nr. H 769 — Anzeigebblatt Nr. 21 — aufzustellenden Kirchensteuerlisten an das Finanzamt in Sigmaringen wird dringend in Erinnerung gebracht.

Freiburg i. Br., den 16. September 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 10. 1925 Nr. H 1042.)

Aufwertung.

An die kath. Pfarrämter und Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Wir empfehlen die in der Bekanntmachung des Kath. Oberstiftungsrates vom 24. Sept. 1925 Nr. 13426 — siehe diese Nr. des Anz.-Bl. S. 179 — gegebenen Weisungen über die Vornahme der für die Durchführung der Aufwertung zweckmäßigen Vorarbeiten, soweit sie auf die Verhältnisse in Hohenzollern zutreffen, den örtlichen kirchlichen Stellen daselbst ebenfalls zur genauen und baldigen Beachtung.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 24. 9. 1925 Nr. 13426.)

Aufwertung.

I.

Um bei Durchführung der Aufwertung keine Fristen zu versäumen und eine Schädigung des Kirchenvermögens zu verhüten, sind umgehend und mit größter Sorgfalt folgende Vorarbeiten zu erledigen:

1. Zusammenstellung sämtlicher durch Rechtsverhältnisse des Privatrechts für kirchliche Fonds und Kirchengemeinden begründeten Forderungen, die auf Mark (früher inländische Gulden u. dgl.)

lauten,

am 1. Januar 1918 noch bestanden haben oder

später bis zum 14. Febr. 1924 begründet

wurden

(gleichgültig, ob sie heute ganz oder teilweise zurückbezahlt sind).

§ 1 Anz.
(- Aufwertung
Geleg.)

1, 78
A. G. 2. Feststellung der einzelnen seit 1. Januar 1918 bis heute etwa erfolgten Zahlungen auf die Forderungen nach Tag (des Geldempfangs) und Betrag.

4, 15, 18, 49¹, 53, u. A. A. G. 3. Feststellung, ob bei der Annahme der Zahlung vom Stiftungsrat oder Rechner ein Vorbehalt gemacht wurde, in welcher Form und mit welchem Inhalt? (Bezeichnungsmittel sichern!)

A. G. 4. Feststellung, a) für welche Forderungen ein Vergleich in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis einschl. 13. Febr. 1924 geschlossen wurde,

15, 17, 58³, 78 A. G. b) für welche Hypotheken oder hypothekarisch gesicherten Forderungen (z. B. Darlehen oder Grundstückkaufschillinge) eine Zahlung in dieser Zeit geleistet wurde.

16, 20, A. G. 5. Feststellung, ob und wann für Hypotheken oder hypothekarisch gesicherte Forderungen Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung (siehe Anz.-Bl. 1903 S. 40) erteilt und ausgefolgt wurde.

A. G. 6. Feststellung, welche der hypothekarisch gesicherten Kaufgeldforderungen (d. h. Forderungen für verkaufte Grundstücke, Kaufschillinge, Restkaufschillinge) vor dem 1. Januar 1909 nach dem 31. Dez. 1908 aber vor 1. Jan. 1912 nach dem 31. Dez. 1911 aber vor 1. Jan. 1922 begründet worden sind.

Abschnitt u. II, 4, 16 u. A. G. 7*. Feststellung, wer heute Eigentümer der mit der Hypothek (für Darlehen, Kaufschilling usw.) belasteten Grundstücke (Pfandgrundstücke) ist. (Dinglicher Schuldner vgl. § 1163 BGB, § 4—8 Aufwertungsgesetz; siehe Anz.-Bl. 1901 S. 289). Auskunft erteilt nötigenfalls das zuständige Grundbuchamt.

14, 16 A. G. 8*. Feststellung, wer der persönliche Schuldner ist (siehe Erzbl. Anzbl. 1901 S. 289) und wo er wohnt (Anschrift). Meist wird es der jetzige Grundstückseigentümer, es kann aber auch ein früherer Eigentümer, der ursprüngliche Darlehensnehmer oder deren Rechtsnachfolger sein. Ob der jetzige Eigentümer die Schuld beim Erwerb des Grundstücks übernommen hat, kann regelmäßig das Grundbuchamt angeben.

37, 38, A. G.; 3—10, 11 A. G. 9. Vereitlegung oder Beschaffung der Belege (Bankmitteilungen, Schlussscheine udgl.) zum Nachweis des Altbesitzes (ununterbrochener Besitz seit 1. Juli 1920 bezw. 1. Juli 1923) von

a) Industrieobligationen und ähnlichem (seit 1. Juli 1920)

15, 78 A. G. *) Ist bei Hypotheken die völlige Abzahlung vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt der Rechte angenommen worden, so sind die Feststellungen unter 7—8 nicht erforderlich.

b) Markanleihen des Reichs und der Länder (Kriegsanleihen, Schatzanweisungen, Sparprämienanleihe, bad. Eisenbahnanleihen und 4%ige Prämienanleihe von 1867 udgl.) (seit 1. Juli 1923), soweit sich für Schuldbuchforderungen (siehe Erzbl. Anzbl. 1923 S. 336) der Altbesitz nicht aus dem Schuldbuch oder dessen Akten ergibt.

10. Feststellung des der Aufwertung zugrundezulegenden Betrages, also regelmäßig des Goldmarkbetrages der am 1. Januar 1918 bestehenden oder später begründeten Forderung und der seither geleisteten Abzahlungen. § 2 A. G.

Bis 1. Januar 1918 und seit 14. Februar 1924 ist eine Mark Kennbetrag = 1 Goldmark. Für die Zwischenzeit erfolgt die Umrechnung anhand der amtlichen Tabelle (Anlage zum Aufwertungsgesetz R. G. Bl. 1925 S. 133). § 2 A. G.

Maßgebend ist bei Forderungen der Tag des Erwerbs; bei Zahlungen (auch Abzahlungen) der Tag, an welchem die Zahlung beim Gläubiger (Stiftungsrat, Rechner) eingegangen ist — bei Postanweisungen und Scheck meist der Tag, an welchem die Mitteilung über die Gutschrift zugeht. — Als Tag des Erwerbs gilt bei Hypotheken im Zweifel der Tag, an welchem sie für den Gläubiger im Grundbuch eingetragen wurden. § 5¹ A. G.

Zahlungen auf hypothekarisch gesicherte Forderungen (auch Kaufschillinge), die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen worden sind, sind zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen. Für Berechnung des Umtauschbetrags von Markanleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden gelten die §§ 5, 11, 31, (40) des Ablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925; er ist im Verzeichnis nicht anzusetzen.

11. Für die Form, die Reihenfolge und den Inhalt der Verzeichnisse ist nachstehendes Muster (siehe Seite 182) zugrunde zu legen.

II.

1. Bei Industrieobligationen und verwandten Schuldbeschreibungen ist aufzunehmen Nummer, Nennbetrag, Bank, von welcher sie erworben und bei welcher sie etwa hinterlegt oder zur Umschreibung bezw. Einlösung abgegeben wurden, sowie Tag des Erwerbs und Tag der Abgabe. Wegen der für Anmeldung des Aufwertungsanspruchs gesetzten Frist von 4 Wochen nach öffentlicher Aufforderung durch den Schuldner ist es geboten, sich mit dem Bankgeschäft sofort in Verbindung zu setzen. Wer solche Papiere vor dem 1. Juli 1920 gekauft oder später zu Folge letztwilliger Verfügung oder Schenkung u. dgl. erworben hat, genießt als Altbesitzer gewisse Vorrechte. § 33 ff. A. G.

Industrieobligationen usw., welche vor dem 1. Juni 1925 heimbezahlt sind, werden nicht mehr aufgewertet,

wenn der Stiftungsrat oder die seinerzeit von ihm beauftragte Bank die Papiere nicht mehr im Besitz hat.

2. Die Kapitalanlagen der Fonds und Kirchengemeinden bei der Pfarrpfändekasse brauchen in die Zusammenstellung nicht aufgenommen zu werden; sie lassen sich ohne weiteres bei uns ermitteln.

3. Für die kath. Kaplanei- und Pfarrpfänden allgemein und für die ausnahmsweise beim kath. Oberstiftungsrat verwalteten Ortsfonds hinsichtlich der noch bei uns verwahrten Papiere wird das Erforderliche von uns veranlaßt.]

4. Etwaige Auskünfte, Grundbuchauszüge u. dgl. haben die Grundbuchämter den kirchlichen Fonds (nicht auch den Kirchengemeinden) gebührenfrei zu erteilen; Auslagen sind zu ersehen. Anfragen sollen wegen der großen Belastung der Grundbuchämter auf das Notwendigste beschränkt werden.

5. Es empfiehlt sich dringend die Anschaffung einer der im Buchhandel erhältlichen Textausgaben des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und des Gesetzes über Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tag.

6. Sobald die Ausführungsverordnungen sämtliche erlassen sind, wird weitere Anordnung über die Behandlung der einzelnen Arten der Forderungen zwecks Aufwertung ergehen. Bis dahin müssen die oben angegebenen Vorarbeiten von den Stiftungsräten unbedingt durchgeführt sein.

7. Die gefertigte Zusammenstellung der Forderungen ist vom Stiftungsrat sorgfältig aufzubewahren und bereit zu halten (nicht hierher einzusenden!).

8. Löschungsbewilligungen sollen bis auf weiteres von den Stiftungsräten und Rechnern nur erteilt werden, wenn der Goldmarkbetrag einer Forderung voll (also nicht mit entwertetem Geld im Nennbetrag) zurückbezahlt ist. Andernfalls ist hierher Vorlage zu machen unter Anschluß der erforderlichen Angaben und Belege.

Karlsruhe, den 24. September 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 8. 9. 1925 Nr 12550.)

Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste über die allgemeine Kirchensteuer für das Steuerjahr 1925.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat unterm 27. August 1925 Nr. A 16179 nach Benehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen die Hauptsteuerliste über die allgemeine Kirchensteuer für das Steuerjahr 1925 für vollzugsreif erklärt.

Karlsruhe, den 8. September 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennung.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Urkunde vom 11. September 1925 den Herrn Stadtpfarrer Ignaz Blöder in Gengenbach zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers August Baumeister auf die Pfarrei Wilchband mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. angenommen.

Pfründeausschreiben.

Tunsel, Dekanat Breisach.

Reichental, Dekanat Gernsbach.

Freie Verleihung; 14 Tage Bewerbungsfrist.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 5. Juli: Franz Burkard, Pfarrverweser in Gottmadingen, auf diese Pfarrei.
- 13. Sept.: Friedrich Horn, Pfarrverweser in Waltersweier, auf diese Pfarrei.
- 17. " Andreas Strobel, Pfarrverweser in Heudorf, Dek. Stockach, auf diese Pfarrei.

Versehungen.

- 16. Sept.: Kilian Eckert, Pfarrverweser in Mauer, i. g. E. nach Ewattigen.
- 16. " Alois Reichert, Vikar in Ottenhöfen, i. g. E. nach Freudenberg.
- 16. " August Laile, Pfarrer in Frickingen, mit Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Honstetten.
- 16. " Alfred Gerich, Pfarrverweser in Mühligen, i. g. E. nach Frickingen.
- 16. " Franz Wilhelm Beugel, Vikar in Oberharmersbach, i. g. E. nach Glottental.

Storbefälle.

- 20. Sept.: Kaspar Lorch, Pfarrer in Tunsel.
- 22. " Johann Ludwig Popp, Pfarrer in Reichental.

R. I. P.

Kathol. Kirchenfonds
Kappel a. Rh.

Zusammenstellung *)

der sämtlichen auf „Markt“ lautenden Forderungen, welche am 1. Januar 1918 noch bestanden haben oder später bis 14. Februar 1924 begründet wurden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Q. Z.	Forderung: Art und Tag der Entstehung	Ursprüngl. Schuldner am 1. 1. 1918 und später Wohnort und Name	Jetziger Eigentümer der Pfandgrundstücke	Jetziger persönlicher Schuldner	Betrag am 1. 1. 1918	Gold-Mark-Wert	Tag, Monat und Jahr	Markbetrag	Gold-Mark-Wert	Vorbehalt	erteilt am	ausgeführt am	
I. Hypotheken und hypothekarisch gesicherte Forderungen.													
1.	Darlehen auf Schuld- und Pfandurkunde vom 3. 12. 1867	Vieber Franz Baldarbeiter in Kappel	Vieber Karl Eheleute in Kappel	Vieber Franz Erben: 1. Vieber Karl Eheleute in Kappel; 2. Vieber Fritz, Schaffner in Freiburg i. B. Eisenbahnstr. Nr. 45 IV.	700 fl. = 1200	1200							Spalte 7-10 1200
2.	Darlehen auf Buchhypotheken vom 15. 5. 1908	Krehmer Johann Landwirt Eheleute in Kappel	Krehmer Karl ledig in Kappel	Derselbe	2000	2000	17. 5. 1919 12. 11. 1922	1000 1000	332.— — 68 332.68	nein 12. 11. 1922 1. Bl. Nr. 12 3. Fids.-Rech.	Teilw. 17. 5. 1919 nein	17. 5. 1919	999.32
3.	Güterkaufschilling, Sicherungshypothek vom 5. 10. 1914	Waldmann Theod. ledig Landwirt in Kappel	Derselbe	Derselbe	1200	1200	3. 2. 1923	10000	1 35	Vergleich 3. 2. 1923	nein		1198.65
II. Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen.													
1.	Schuldverschreibung der A.-G. Elektr.-Werk von 1909 <small>erworben lt. Schlussnote d. Rhein. Kreditbank Lahr v. 3. 10. 1910 Serie B Nr. 15 203</small>	Lahr A.-G. Elektr.-Werk	—	—	500	500							Rhein. Kreditbank. Filiale Lahr am 15. 9. 1925 zwecks Einlösung abgegeben 500
III. Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen.													
1.	Pfandbrief v. 1912 Ser. 20 Nr. 1992 <small>erworben 1. 12. 1914 laut Bescheinigung der Rhein. Hypothekenbank v. 10. 10. 1925</small>	Mannheim Rhein. Hypothekenbank			1000	1000							gekündigt, aber noch im Besitz 1000
IV. Sparkassenguthaben.													
1.	Anlageguthaben lt. Sparbuch Nr. 516 <small>Stand am 1. 1. 1918</small>	Lahr, Spar- u. Waisenkasse			690	690							690
V. Andere Forderungen.													
1.	Darlehen lt. Schuldschein v. 15. 10. 1918	Grafenhausen, kathol. Kirchengemeinde			10000	6450	16. 10. 1923	4000	—	volle Aufwertung vorbehalten			6450
2.	Laufd. Rechnung Stand 1. 1. 1920	Lahr, Filiale d. Rhein. Kreditbank			5000	483,50							483,50
VI. Markanleihen des Reichs, der Länder und Gemeinden (Ablösungsanleihen!)													
1.	Reichsanleihe, V. Kriegsanleihe v. 1916 Buchst. A Nr. 96 971	Berlin, Reichsschuldenverwaltung <small>erworben am 1. 10. 1916 (Altbesitz) lt. Schlussnote der Rhein. Kreditbank, Filiale Lahr v. 1. 10. 1916</small>			5000	—							5000
2.	Sparprämien-Anleihe von 1919 Buchstabe D. Nr. 115 918	Dieselbe <small>erworben am 5. 12. 1919 (Altbesitz) lt. Schlussnote der Rhein. Kreditbank, Filiale Lahr v. 5. 12. 1919</small>			1500	—							1500

*) Es empfiehlt sich die Verwendung der Innenseiten ganzer Bogen; die 2. (rechte) Seite dient zum Nachweis des Vollzugs der Anmeldung der einzelnen Forderungen bei den Aufwertungsstellen, Abgabe von Anleihestücken, der Ueberwachung und des Ergebnisses der Aufwertung und dergl.